



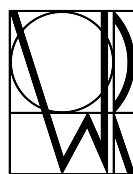
Gemeinde Heroldsbach

Landkreis Forchheim

EINBEZIEHUNGSSATZUNG **„LACHGARTEN POPPENDORF“** **gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB**

VORENTWURF
in der Fassung vom 27.01.2021

Bearbeitung:



W E Y R A U T H E R
INGENIEURGESELLSCHAFT MBH
96047 BAMBERG • MARKUSSTRASSE 2
TEL. 0951/980040 • FAX 0951/9800444

**Einbeziehungssatzung „Lachgarten Poppendorf“
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB
Ortsteil Poppendorf, Flurnummer 743, Gemarkung Oesdorf
Gemeinde Heroldsbach, Landkreis Forchheim**

über

**die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten
Ortsteil Poppendorf (Einbeziehungssatzung).**

Die Gemeinde Heroldsbach erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Gemeindeteil Poppendorf folgende Satzung (Vorentwurf):

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für folgendes auf der Planzeichnung gekennzeichnetes Grundstück: Flurnummer 743 (Gemarkung Oesdorf). Der Geltungsbereich beträgt ca. 3330 m². Die Planzeichnung (Maßstab 1:1000) ist Bestandteil dieser Satzung, ebenso die Begründung.

§ 2 Bauliche Nutzung

Für die bauliche Nutzung werden auf Grund von § 34 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit §9 Abs. 1 und 1a BauGB und BauNVO folgende planungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

1. Art der baulichen Nutzung

Festgesetzt wird ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO.

2. Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl darf höchstens 0,3 betragen.

Geschossflächenzahl (GFZ)

Die Geschossflächenzahl darf höchstens 0,6 betragen.

Zahl der Vollgeschosse (

II (I + D): max. zulässig sind zwei Vollgeschosse. Das 2. Vollgeschoss ist nur im Dachgeschoss zulässig.

3. Höhenlage der Gebäude

Die Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses wird mit max. 0,4 m über natürlichem Gelände festgesetzt. Die Ermittlung der Höhe erfolgt in der Mitte des Hauptgebäudes.

Bei der Entwässerung tiefliegender Räume ist unbedingt DIN 1986_100 (Schutz gegen Rückstau) zu beachten.

4. Höhe der Gebäude

Dachform	Max. Gebäudehöhe
Sattel-, Walmdach	9,0 m

Die maximale Gebäudehöhe wird von der fertigen Erdgeschossfußbodenoberkante (EFOK) bis zum höchsten Punkt des Daches (First) gemessen.

5. Bauweise

Festgesetzt wird die offene Bauweise. Es sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

§ 3 Grünordnung

Pro angefangene 250 m² überbauter Fläche ist entweder ein Obst- bzw. Laubbaum zu erhalten oder ein Obst- bzw. Laubbaum zu pflanzen. Die Bäume sind nach der Gehölzliste im Anhang in der dort angegebenen Qualität zu pflanzen und bei Ausfall/ Abgang zu ersetzen.

Nicht bebaute Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen, lose Material- und Steinschüttungen sind nicht zulässig.

§ 4 Ausgleichsflächen und –maßnahmen

Die Festlegung der Ausgleichsflächen/Ausgleichsmaßnahmen ist noch nicht bekannt. Vor der nächsten Beteiligungsrunde erfolgt die Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

§ 5 Artenschutz

Die Rodung des Gehölzbestandes darf zum Schutz von brütenden Vögeln nur im Zeitraum vom 01.10 bis 28.02 erfolgen.

§ 6 Befestigungen

Bodenversiegelung ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Alle befestigten Flächen, auf denen keine grundwasserschädlichen Stoffe anfallen, sind nach Möglichkeit wasserdurchlässig herzustellen.

§ 7 Oberflächenwasserbehandlung

Auf Privatgrundstücken anfallendes Oberflächenwasser darf nicht auf öffentlichen Flächen oder Nachbargrundstücken abgeleitet werden. Es ist in Zisternen zu sammeln, um es

beispielsweise für die Gartenbewässerung oder als Brauchwasser in der Sanitärtechnik zu nutzen. Die Größe der Auffangbehälter sollte pro 100 m² Dachfläche 2 - 3 m³ nicht unterschreiten und hat jedoch mindestens 3 m³ Volumen zu umfassen. Der Notüberlauf der Zisterne ist an die öffentliche Kanalisation anzuschließen oder kann nach Möglichkeit einer Versickerungsanlage zugeführt werden.

§ 8 Immissionsschutz

Für den potenziellen Betrieb von haustechnischen Anlagen (Wärmepumpe, Lüftungsanlage etc.) wird am maßgeblichen Immissionsort (0,50 m vor dem geöffneten Fenster eines schutzbedürftigen Raumes) ein maximal zulässiger Teilbeurteilungspegel i. S. d. Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm tags (von 6.00 Uhr - 22.00 Uhr) von 49 dB(A) und nachts (von 22.00 Uhr - 6.00 Uhr) von 34 dB(A) festgesetzt. Der Nachweis über die Einhaltung der genannten Immissionsrichtwerte obliegt den jeweiligen Betreibern.

§ 9 Örtliche Bauvorschriften

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

Zulässige Dachformen: Satteldach, Walmdach, die Dachneigung hat zwischen 20° und 45° zu betragen.

Kniestock

Der Kniestock darf eine Höhe von 0,75 m nicht überschreiten. Der Kniestock wird gemessen von der OK Rohdecke DG bis UK der Fußpfette.

Dachaufbauten

Dachgauben sind mit Satteldach oder als SchlepPGAuben zugelassen; die maximale Gaubenbreite beträgt 2,50 m. Sie sind zu verputzen, mit Holz zu verschalen oder mit Blech zu verblenden. Die Eindeckung ist dem Hauptdach anzupassen.

Die Gesamtlänge der Dachaufbauten einschließlich liegender Dachfenster darf je Dachseite 2/3 Drittel der Hauslänge nicht überschreiten; Mindestabstand der Gaube zur Giebelseite 1,50 m (gemessen wird von der Außenwand)

Negative Dacheinschnitte sind nur in direkter Verbindung mit Gauben zulässig.

Zwerchgiebel

Die Errichtung eines Zwerchgiebels (gilt nicht als Dachaufbau) ist bei mittiger Anordnung zulässig; Breite maximal 50 % der gesamten Dachlänge des Haupthauses.

Nutzung von Sonnenenergie

Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen auf den Dachflächen von Haupt- und Nebengebäuden sind zulässig. Die Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind im Gefälle der Dachhaut zu verlegen.

Die Nutzung von Sonnenenergie wird empfohlen.

Anpassungspflicht bei Doppelhäusern

Bei Doppelhäusern besteht eine Anpassungspflicht; die Gestaltung ist abzustimmen.

2. Garagen, Stellplätze und Nebengebäude

Die Stellplatzsatzung (StS) der Gemeinde Heroldsbach ist zu beachten.

Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen können - soweit sie nach Art. 6 der BayBO in den Abstandsflächen zulässig sind - auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

Garagen sind nur eingeschossig und ohne Kniestock zulässig. Garagen aus Wellblech oder in ähnlich leichter Bauweise sind nicht zulässig.

Wintergärten als Anbauten an die Hauptgebäude sind zulässig.

3. Geländeveränderungen

Auf dem Grundstück sind Veränderungen gegenüber der vorhandenen Geländeoberkante bis max.0,5 m zulässig.

§ 10 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

1. Denkmalschutz

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG:

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2. Altlasten

Werden bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Anzeichen gefunden, die auf einen Altlastverdacht schließen lassen, ist die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Forchheim unverzüglich zu informieren

3. Hinweise

Eine Begrünung von Dächern und Fassaden wird empfohlen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es auf den angrenzenden, landwirtschaftlichen Flächen zu Emissionen durch deren Bewirtschaftung kommen kann. Die Beeinträchtigungen können auch nachts, am Wochenende und an Feiertagen auftreten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heroldsbach, den

Benedikt Graf von Bentzel
1. Bürgermeister

Anhang Gehölzliste

+ Kennzeichnung als giftige Pflanze: Vor der Verwendung an oder in der Nähe von Kinderspielplätzen, Kindergärten und -tagesstätten sowie in Hausgärten, die Kindern als Spielort dienen, wird gewarnt. (Quelle: Bekanntmachung einer Liste giftiger Pflanzenarten v. 10. März 1975 des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit)

Bäume: (Hochstamm 3xv mB StU 14-16 cm bzw. Solitär 3xv mB 250-300 cm)

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde

Sträucher: (verpflanzte Sträucher 60 – 100 cm)

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Weißdorn
+ Euonymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
+ Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche
Malus sylvestris	Holz-Apfel
Prunus spinosa	Schlehe
Pyrus communis	Wild-Birne
+ Rhamnus catharticus	Kreuzdorn
Rhamnus frangula	Faulbaum
Ribes uva-crispa	Wilde Stachelbeere
Rosa arvensis	Feld-Rose
Rosa canina	Hunds-Rose
Rubus caesius	Kratzbeere
Rubus idaeus	Himbeere
Sambucus nigra	Holunder
+ Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
+ Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Obstbaum-Arten: (Hochstamm StU 8-10)

Apfel
Birne
Süßkirsche
Walnuss
Zwetschge

Kletter- und Schlingpflanzen (zur Begrünung von Fassaden, Rankgerüsten und Zäunen)

Selbstklimmend:

+ Hedera helix	Efeu
Parthenocissus quinquefolia 'Engelmannii'	Wilder Wein
Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii'	Wilder Wein

Rankhilfe erforderlich:

Aristolochia macrophylla	Pfeifenwinde
+ Clematis	Waldrebe
Humulus lupulus	Hopfen
Lonicera, in Arten	Geißblatt
Polygonum aubertii	Knöterich
Rosa, in Sorten	Kletterrosen
+ Wisteria sinensis	Blauregen

Begründung

Zur Einbeziehungssatzung „Lachgarten Poppendorf“ für das Grundstück Fl. Nr. 743 der Gemarkung Oesdorf

1. Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Satzung

Planungsanlass ist die beabsichtigte Erschließung von 4 Baugrundstücken auf dem Grundstück Fl. Nr. 743 der Gemarkung Oesdorf. Die betroffene Fläche liegt am nördlichen Ortsrand von Poppendorf.

Nordöstlich des Grundstücks befindet sich das Anwesen „Am Lachgarten“ 3a. Nordwestlich bzw. westlich umgrenzen landwirtschaftliche Flächen das Plangebiet. Im Süden bzw. Osten liegen die Gemeindestraßen „Am Baumfeld“ mit der angrenzenden Wohnbebauung und „Am Lachgarten“ an. Südöstlich grenzt ein Spielplatz an. Das Grundstück wird derzeit als Wiese genutzt.

Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, welcher direkt an die Bauflächen des Ortsteils angrenzt. Westlich des Plangebietes ist im Flächennutzungsplan Wohnbaufläche dargestellt.

Die einzubeziehende Fläche ist durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches geprägt (Allgemeines Wohngebiet).

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Wohngebäude zu schaffen, beabsichtigt die Gemeinde Heroldsbach eine Einbeziehungssatzung zu erlassen. Durch diese Satzung wird das oben genannte Grundstück dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Poppendorf zugeordnet.

Eine Bebauung des Grundstücks ist aus ortsplanerischer Sicht vertretbar, da der Anschluss an die bestehende Bebauung zu einer maßvollen Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur führt.

2. Verfahrensablauf

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Wohngebäude zu schaffen, beabsichtigt die Gemeinde Heroldsbach eine Einbeziehungssatzung zu erlassen. Gemäß § 34 Abs. 1 ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, „wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.“

Die Gemeinde Heroldsbach hat in seiner Sitzung am 20.02.2019 beschlossen, die Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für die Fläche des Grundstückes Fl.Nr. 743 der Gemarkung Oesdorf aufzustellen.

In der Sitzung vom 27.01.2021 hat der Gemeinderat von Heroldsbach den Vorentwurf der Einbeziehungssatzung „Lachgarten Poppendorf“ gebilligt und die frühzeitige Beteiligung der

Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

3. Planungsvorgaben

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Heroldsbach ist dieser Bereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die angrenzende Fläche ist als gemischte Baufläche (südlich) bzw. Wohnbaufläche (westlich) ausgewiesen.

Es liegen keine kartierten Biotopflächen oder sonstigen Schutzgebiete (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, Trinkwasserschutzgebiete oder ähnliche) innerhalb oder in der näheren Umgebung des Geltungsbereiches.

Das Plangebiet befindet sich gemäß Bayernatlas außerhalb von Überschwemmungsgebieten und von sogenannten wassersensiblen Bereichen. Auch Bau- und Bodendenkmäler sind im Geltungsbereich nicht bekannt. Vorsorglich wird jedoch auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (Art 8 Abs. 1 BayDSchG) hingewiesen.

4. Erschließung

Die Erschließung der Baufläche ist gewährleistet:

Die südwestliche Teilfläche wird mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der nordwestlichen Teilfläche belastet. Eine Eintragung der Grunddienstbarkeit wird durchgeführt.

- Verkehrstechnische Erschließung:
Die Baugrundstücke werden über die im Süden verlaufende Straße „Im Baumfeld“ bzw. über die im Osten verlaufende Gemeindeverbindungsstraße „Am Lachgarten“ erschlossen.
- Wasserversorgung:
Die Wasserleitung ist im Bereich der östlich des Geltungsbereiches liegenden Gemeindeverbindungsstraße „Am Lachgraten“ und in der südlich verlaufenden Straße „Im Baumfeld“ schon vorhanden.
- Abwasserentsorgung (Mischsystem):
Der Abwasserbeseitigung kann über den schon bestehenden Mischwasserkanal in den angrenzenden öffentlichen Gemeindestraßen erfolgen.
- Oberflächenwasserbehandlung
Das anfallende Oberflächenwasser ist in Zisternen zu sammeln, um es beispielsweise für die Gartenbewässerung oder als Brauchwasser in der Sanitärtechnik zu nutzen. Die Größe der Auffangbehälter sollte pro 100 m² Dachfläche 2 - 3 m³ nicht unterschreiten und hat jedoch mindestens 3 m³ Volumen zu umfassen. Der Notüberlauf der Zisterne ist an die öffentliche Kanalisation anzuschließen oder kann nach Möglichkeit einer Versickerungsanlage zugeführt werden.
- Stromanschluss:
Die Stromversorgung erfolgt durch Anschluss an das Versorgungsnetz, welches im Bereich der Gemeindestraßen liegt.
- Abfall:
Die Abfallbehälter sind an die südlich bzw. östlich gelegene Gemeindestraße zu den bekannten Abholungsterminen bereitzustellen.

5. Gestalterische Ziele und Maßnahmen der Grünordnung

Das zum Geltungsbereich der Satzung zählende Grundstücke Flst. Nrn. 743 grenzt unmittelbar an der bereits bebauten Straße „Am Baumfeld“ im Süden an. Biotopflächen oder schützenswerte Bereiche im Sinne des geltenden Natur- und Artenschutzrechts sind auf dem genannten Grundstück oder in der näheren Umgebung nicht betroffen.

Das Grundstück wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche ohne Baum- und Strauchvegetation genutzt

Die Bodenversiegelung wird durch die festgesetzte Grundflächenzahl begrenzt. Zur Reduzierung der anfallenden Abflussmengen von Oberflächenwasser (incl. Dachentwässerung) ist das Oberflächenwasser in Zisternen zu sammeln, um es für die Gartenbewässerung oder als Brauchwasser in der Sanitärtechnik zu nutzen.

Um die Grundwasserneubildung innerhalb des Baugebietes zu fördern, sind alle befestigten Flächen, auf denen keine grundwasserschädlichen Stoffe anfallen, nach Möglichkeit wasserdurchlässig herzustellen. Ein Bodengutachten zur Feststellung der Versickerungsfähigkeit des Bodens wurde noch nicht durchgeführt.

Um die Belange des Naturschutzes und der Umwelt zu berücksichtigen und für eine höhere Lebensqualität im Wohngebiet zu sorgen, werden für die Bepflanzung Mindestvorgaben zur Durchgrünung des Baugebiets festgelegt. Demnach ist pro angefangener 250 m² überbauter Fläche entweder ein Obst- bzw. Laubbaum zu erhalten oder ein Obst- bzw. Laubbaum zu pflanzen. Die Bäume sind nach der Gehölzliste in der dort angegebenen Qualität zu pflanzen und bei Ausfall/ Abgang zu ersetzen. Die für die Bepflanzung der Hausgärten empfohlenen Gehölze (Gehölzliste) stellen eine landschafts- und standortgerechte Auswahl dar.

Damit Gärten naturnah gestaltet werden und keine sogenannten Schottergärten oder Gärten mit ähnlich gestalteten kargen Flächen entstehen, sind nicht bebaute Grundstücksflächen als Grünflächen anzulegen. Eine Begrünung von Dächern und Fassaden wird empfohlen.

6. Ausgleichsberechnung

Die Ermittlung des Ausgleichs erfolgt nach dem „Leitfaden zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“.

Die Berechnung des Ausgleichsbedarfs ist noch nicht ermittelt und die Festlegung der Ausgleichsflächen/ Ausgleichsmaßnahmen ist noch nicht bekannt. Vor der nächsten Beteiligungsrunde erfolgt die Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

7. Artenschutz

Im Rahmen des Vorhabens sind Eingriffe in Natur und Umwelt geplant. Durch die Eingriffe kann es zu Beeinträchtigungen gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten kommen.

Aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen eignet sich das Untersuchungsgebiet nicht für streng geschützte Tiergruppen der Fledermäuse. Der Planbereich weist keine Strukturen auf, die sich als Wochenstuben- oder Winterquartiere bzw. als Hangplätze für Fledermäuse eignen. Das Gebiet kann aber als Jagdhabitat aus den angrenzenden Siedlungsbereichen genutzt werden.

Die Fläche weist nur eine geringe Qualität als Nahrungs-, Fortpflanzungs-, oder Ruhestätte für Vögel auf. Geschützte Lebensstätten von Vögeln wie zum Beispiel Bruthöhlen wurden in der direkten Umgebung zum Zeitpunkt der Begehungen nicht angetroffen. Wenige Altnester von Vögeln wurden an den angrenzenden Gehölzen entlang des Spielplatzes bzw. des

Anwesens „Am Lachgarten“ 3a angefundenen. Diese Gehölze bleiben stehen und sind von der Maßnahme nicht betroffen. Das weitere Artenspektrum im Planraum ist eher geprägt von weit verbreiteten Vogelarten von Siedlungs- und Gartenvögeln.

Das Vorkommen von Amphibien und Reptilien innerhalb der Planfläche ist aufgrund der mangelhaften Strukturen als unwahrscheinlich zu sehen. Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten ist ebenfalls aus diesem Grund auszuschließen.

8. Immissionsschutz

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Poppendorf, am Rande schon bestehender Bebauung. Im Norden und Westen des Geltungsbereiches ist das Plangebiet durch landwirtschaftliche Nutzung umgeben. Die von dieser Nutzung und deren ordnungsgemäßer Im § 10 dieser Satzung wird darauf hingewiesen, dass es auf den angrenzenden, landwirtschaftlichen Flächen zu Emissionen durch deren Bewirtschaftung kommen kann. Die Beeinträchtigungen können auch nachts, am Wochenende und an Feiertagen auftreten. Die durch die Landwirtschaft ausgehenden Emissionen (Geruchs- und Lärmemissionen) sind ortsüblich und müssen deshalb hingenommen werden.

Um innerhalb des Baugebietes mögliche Lärmemissionen durch haustechnische Anlagen (z.B. Wärmepumpen, Lüftungsanlagen) zu beschränken, wird die Festsetzung für deren potenziellen Betrieb in der Satzung (siehe § 8) aufgenommen.

Erstellt am 27.01.2021

Heroldsbach, 27.01.2021

.....
Benedikt Graf von Bentzel,
Erster Bürgermeister

Bamberg, 27.01.2021



WEYRAUTHER
INGENIEURGESELLSCHAFT mbH
96047 BAMBERG • MARKUSSTRASSE 2
TEL. 0951/980040 • FAX 0951/9800444

Bearbeitet durch:

.....
Dipl. Ing. (TU) Rüdiger Hellmich